

Informationen für Jäger aus dem Lebensmittelrecht

Registrierungspflicht für Jäger

Jeder Jäger, der Wild oder Wildfleisch in den Verkehr bringen möchte, muss sich bei der für seinen Wohnort zuständigen Veterinärbehörde formlos registrieren lassen.

Abgabeform	Registrierung
1. Verwertung im eigenen Haushalt	nicht notwendig
2. Abgabe kleiner Mengen des Primärerzeugnisses Wild (= in der Decke) an Endverbraucher oder Einzelhandel	nicht notwendig, jedoch empfohlen
3. Abgabe kleiner Mengen Wild aus der Decke geschlagen oder Wildfleisch an Endverbraucher oder Einzelhandel	ja
4. Abgabe an Wildbearbeitungsbetriebe	ja

Sofern ausschließlich das Primärerzeugnis Wild in den Verkehr gebracht wird, ist eine Registrierung des Jägers nicht vorgeschrieben. Da jedoch bereits das aus der Decke Schlagen eines Stücks Wild zur Abgabe an andere zur Registrierungspflicht führt, ist für jeden Jäger eine Registrierung empfehlenswert.

Übertragung der Befugnis zur Entnahme und Kennzeichnung von Trichinenproben auf den Jäger

Gemäß der Verordnung (EG) 2075/2005 besteht eine gesetzliche Untersuchungspflicht auf Trichinen für das Fleisch von erlegten Wildschweinen, Bären, Füchsen, Sumpfbibern (Nutria), Dachsen und anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, wenn das Fleisch zum menschlichen Verzehr vorgesehen ist.

! Dies gilt auch für den Verzehr im eigenen Haushalt und ist nicht an das Inverkehrbringen des Fleisches gebunden!

Die Entnahme der Trichinenproben kann entweder durch amtliches Personal der zuständigen Behörde vorgenommen werden oder durch einen entsprechend geschulten Jäger.

Im letzteren Fall jedoch bedarf es der Übertragung der Befugnis zur Probenentnahme auf den Jäger durch die zuständige Behörde. Lediglich das Erlangen der erforderlichen Sachkunde reicht nicht aus.

Zuständige Behörde ist das Veterinäramt am Hauptwohnsitz dieses Jägers. Dem Antrag ist ein Nachweis über die erlangte Sachkunde für die Entnahme und Kennzeichnung von Trichinenproben sowie eine Kopie des Jagdscheins beizufügen.

Wildursprungsscheine

Zur Kennzeichnung des Wildes erhält der Jagd ausübende Berechtigte von dem für sein Revier zuständigen Veterinäramt Wildursprungsscheine und Wildmarken.

Die Wildmarken sind am Wildkörper zu fixieren, die Wildursprungsscheine mit der jeweils zugehörigen Trichinenprobe vollständig ausgefüllt inklusive aller Durchschläge bei der Untersuchungsstelle abzugeben.

Für den Kreis Mettmann erfolgt die Ausgabe der Wildursprungsscheine und Wildmarken an die Jagd ausübungsberechtigten der Reviere des Kreises Mettmann statt durch die Veterinärabteilung durch die Außenstelle Hilden des Amtes für Verbraucherschutz.

Untersuchung von Trichinenproben

Die Untersuchung der Trichinenprobe kann bei der für den Wohnort oder den Erlegeort zuständigen Behörde erfolgen.

Die Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid betreiben kein eigenes Trichinenuntersuchungslabor, so dass die Untersuchung der dort anfallenden Proben in der Untersuchungseinrichtung des Kreises Mettmann erfolgen kann.

Jagd ausübungsberechtigte erhalten beim Bergischen Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamt, Dorper Str. 26, 42651 Solingen für Jagdbezirke in Wuppertal, Solingen und Remscheid Wildursprungsscheine und – marken.

Die Untersuchung der Trichinenproben erfolgt in der Außenstelle des Amtes für Verbraucherschutz des **Kreises Mettmann** in Hilden.

Hierfür sind folgende Proben, mindestens in der aufgeführten Menge zu entnehmen:

Wildschweine	Zwerchfellpfeiler (oder Zunge) + Unterarmmuskulatur	60g
Dachs	Zwerchfellpfeiler + Kaumuskulatur + Zunge	50g
Bär	Zwerchfellpfeiler + Kaumuskulatur + Zunge	50g
anderes Wild	Zwerchfellpfeiler (oder Zunge) + Unterarmmuskulatur	50g

Kontakt:

Akkreditiertes Trichinenlabor
Kreis Mettmann – Amt für Verbraucherschutz – Außenstelle Hilden –
Großhülsen 7, 40721 Hilden
Tel: 02103-48479; Fax: 02103-32515
e-mail: 39@kreis-mettmann.de

Probenannahme:
Montag und Mittwoch: 8:00 – 14:00 Uhr
Freitag: 8.00 – 11:00 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten steht ein Kühlbriefkasten zur Verfügung.